

Wenn der Sturm das Dach abdeckt

Im Herbst ist Familie Sorglos in ihr neues Haus eingezogen und freut sich mit dem Beginn der kalten Jahreszeit über die ersten Schneeflocken. Zu diesem Zeitpunkt ahnt noch niemand, dass hieraus kurze Zeit später ein heftiger Wintersturm entsteht, der in der Nacht einen Teil des Daches abdeckt. Als Familie Sorglos am Morgen das ganze Ausmaß der Beschädigung sieht, meldet Herr Sorglos den Schaden seiner Versicherung. Er ist bestürzt, als diese sich nach der Instandsetzung des Daches weigert, die angefallenen Kosten zu übernehmen. Die Versicherung argumentiert, dass ein „Sturm“ im Sinne der Versicherungsbedingungen nicht vorgelegen habe.

Rechtlich befindet man sich hier im Bereich der Wohngebäudeversicherung. In dieser Versicherungsform kann von einem Verbraucher Versicherungsschutz für unterschiedliche Gefahren miteinander kombiniert werden, entwickelt wurde sie speziell für Wohngebäude. Versicherungsschutz wird dabei für die drei Gefahrengruppen Brand/Blitzschlag/Explosion, Leitungswasser/Rohrbruch und Sturm/Hagel angeboten. Familie Sorglos hatte sich für die Gruppe Sturm/Hagel entschieden. Bei der Frage, ob die Weigerung der Versicherung im vorliegenden Fall rechtmäßig war, ist von entscheidender Bedeutung, wann ein „Sturm“ vorliegt und wer dies beweisen muss. Gemäß den Versicherungsbedingungen liegt ein Sturm bei einer wetterbedingten Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 gemäß der sogenannten Beaufort-Skala vor. Dies entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 62 km/h. Den Beweis dafür, dass ein Sturm vorlag, muss der Versicherungsnehmer, hier also Familie Sorglos, führen (Urteil des OLG Hamm vom 23.08.2000, AZ 20 U 22/00). Dies ist in der Praxis dadurch möglich, dass Familie Sorglos sich eine Auskunft des für ihren Wohnort zuständigen Wetteramtes oder des Deutschen Wetteramtes einholt. Die durch ein solches Gutachten des Wetteramtes anfallenden Kosten stellen dabei sogenannte Schadenermittlungskosten dar, die von der Versicherung zu erstatten sind. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 66 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Schadenermittlungskosten sind nämlich Kosten der Beweisführung und gerade keine Sachverständigenkosten, die gemäß § 66 Abs. 2 VVG vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wären. Dieser Punkt führt in der Praxis nicht selten zu Streit, da Versicherungen hier oft anders argumentieren und solche Kosten nicht übernehmen wollen. Sollte es Familie Sorglos nicht gelingen, eine geeignete Bestätigung einer Wetterstation beizubringen, hätte sie daneben noch die Möglichkeit, bestimmte Indiztatsachen nachzuweisen, die den Rückschluss darauf zulassen würden, dass in der fraglichen Nacht tatsächlich ein Sturm vorgelegen hatte. Welche Anforderungen an solche Indiztatsachen gestellt werden, ist in den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen geregelt, so z. B. in § 8 Nr. 1 VGB 88. Danach reicht es aus, wenn Familie Sorglos nachweisen kann, dass eine Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 in der Umgebung ihres Hauses Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat (§ 8 Nr. 1a VGB 88; Urteil des OLG Karlsruhe vom 12.04.2005, AZ 12 U 251/04). Alternativ dazu könnte Familie Sorglos auch den Beweis führen, dass der am Dach eingetretene Schaden aufgrund des einwandfreien Zustands ihres neuen Hauses nur durch Sturm entstanden sein kann (§ 8 Nr. 1b VGB 88). Sollte es Familie Sorglos gelingen, das Vorliegen eines Sturmes zu beweisen, so müsste sie weiterhin noch nachweisen, dass der Schaden am Dach auch



„durch“ den Sturm verursacht worden ist. Dies bedeutet, dass es sich bei den vorliegenden Schäden nicht um Schäden handeln darf, die bereits vor dem Sturm vorhanden waren (Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.01.1987, AZ 4 U 80/86). Schließlich ist noch zu beachten, dass der Sturm auch die zeitlich letzte Ursache des Schadens sein muss. Werden z. B. durch einen Sturm erhebliche Mengen Schnee aufgehäuft und stürzt dann irgendwann das Dach wegen der zu großen Schneelast ein, so stellt der Sturm gerade nicht die zeitlich letzte Ursache des Schadens dar und die Versicherung wäre leistungsfrei. In der Praxis ist dabei allerdings die Abgrenzung zu solchen Schäden, die als sogenannte Folgeschäden (z.B. gemäß § 8 Nr. 2c VGB 88) gerade doch Versicherungsschutz genießen, häufig nicht ganz einfach und führt des Öfteren zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Ein typischer versicherter Folgeschaden wäre etwa, wenn durch einen Sturm das Dach abgedeckt wurde und anschließende Niederschläge Wasserschäden am versicherten Gebäude verursachen. Der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, dass ein Sturmschaden auch dann vorliegt, wenn durch Luftbewegung von mindestens 8 Windstärken Gegenstände wie z.B. Äste von Bäumen auf die versicherte Sache geworfen werden (sogenannte mittelbare Einwirkung). Sollte Familie Sorglos sämtliche ihr obliegenden Nachweise erbringen können, so müsste die Versicherung im Ergebnis die Kosten für die Reparatur des Daches übernehmen. Letztlich dürfte sich bei der Frage, ob ein Sturmschaden vorliegt, aufgrund der Vielzahl der damit verbundenen Einzelprobleme häufig die Hinzuziehung einer mit der rechtlichen Problematik vertrauten Person nicht vermeiden lassen.

